

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Virtuelle und hybride Sitzungen von kommunalen und kantonalen Legislativen und Exekutiven, (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG), Änderung
PDF-Dokument generiert am	05.04.2024 10:01
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Virtuelle und hybride Sitzungen der kantonalen und kommunalen Legislativen und Exekutiven; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 15. Dezember 2023 bis 12. April 2024.

Inhalt

Mit der Vorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit Sitzungen des Grossen Rats und seiner Organe sowie des Regierungsrats virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. Im Weiteren wird für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf entsprechende Bestimmungen auf kommunaler Ebene für den Einwohnerrat und seine Organe sowie für den Gemeinderat zu erlassen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Julia Schönenberger

Juristische Mitarbeiterin

Generalsekretariat

062 835 22 64

julia.schoenenberger@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Lukas
Nachname	Pfisterer
E-Mail	lukas.pfisterer@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass die virtuelle oder hybride Durchführung einer Sitzung des Gros-sen Rats zwingend das Vorliegen einer Krisensituation voraussetzt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

(1) Einverstanden, dass dies auf Krisensituationen beschränkt ist.

(2) Auf eine Regelung des Begriffes der «Krisensituation» ist zu verzichten. Denn im (23.327) Bericht über die Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich Notrecht führte der Regierungsrat aus (S. 2):

«Der Begriff der Notstandslagen ist heute in § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau genügend umschrieben. Die möglichen Arten künftiger Krisen sind nicht vor auszusehen. Eine andere, präzisere und damit einschränkende Definition des Begriffes "Notstand" ist daher nicht sinnvoll. Die Formulierung in § 91 Verfassung des Kantons Aargau ermöglicht es, auf alle Arten von Krisen reagieren zu können. Der durchgeführte Kantonsvergleich zeigt zudem auf, dass die Definition des Begriffes "Notstand" im Kanton Aargau genügend klar formuliert ist.». Letztlich müsste immerhin geklärt werden, was eine «Krisensituation» von einer «Notstandslage» unterscheidet.

(3) Zudem soll nicht lediglich eine einseitige Erklärung des Ratsmitgliedes ausreichen, ob das Mitglied bei hybriden Sitzungen physisch oder virtuell teilnehmen will, d.h. einfach nur die PD darüber informieren (vgl. Bericht, S. 18, zu b, letzter Abschnitt). Vielmehr soll das Mitglied grundsätzlich beim Ratspräsidium seine virtuelle Teilnahme begründet beantragen und die Zustimmung des Ratspräsidiums einholen.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kommissionen, das Büro und die Präsidentenkonferenz des Grossen Rats ihre Sitzungen voraussetzungslos virtuell oder hybrid durchführen können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Im Grundsatz sollen die Kommissionen usw. weiterhin PHYSISCH tagen.

Eine VIRTUELLE Durchführung soll erst zulässig sein, wenn das physische Zusammentreten nicht möglich ist oder die Notwendigkeit dringender Entscheide oder Entscheide zum Vorgehen notwendig sind (vgl. analog die Regelung im Bundesparlament). Allenfalls kann sie auch als zulässig erklärt werden bei voraussichtlich unbestrittenen Geschäften von kleinerem Umfang.

Die HYBRIDE Teilnahme muss ein eigentliche Ausnahme bleiben (analog Bericht, S. 20). Dabei ist diese Ausnahmesituation zurzeit nicht ersichtlich. Denn solange physische Sitzungen möglich sind, kann eine Stellvertretung eingesetzt werden. Wird keine Stellvertretung gefunden, bleibt der «Sitz» leer. Das ist die heute gelebte die Praxis. Daran soll sich nichts ändern.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat seine Sitzungen voraussetzungslos virtuell oder hybrid durchführen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass den Einwohnerratsgemeinden freigestellt wird, ob sie die Grundlagen für die virtuelle oder hybride Durchführung der Sitzungen des Einwohnerrats und seiner Organe schaffen wollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die virtuelle oder hybride Durchführung einer Sitzung des Einwohnerrats zwingend das Vorliegen einer Krisensituation voraussetzt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

(1) Einverstanden, dass dies auf Krisensituationen beschränkt ist.

(2) Auf eine Regelung des Begriffes der «Krisensituation» ist zu verzichten. Denn im (23.327) Bericht über die Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich Notrecht führte der Regierungsrat aus (S. 2):

«Der Begriff der Notstandslagen ist heute in § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau genügend umschrieben. Die möglichen Arten künftiger Krisen sind nicht vorauszusehen. Eine andere,

präzisere und damit einschränkende Definition des Begriffs "Notstand" ist daher nicht sinnvoll. Die Formulierung in § 91 Verfassung des Kantons Aargau ermöglicht es, auf alle Arten von Krisen reagieren zu können. Der durchgeführte Kantonsvergleich zeigt zudem auf, dass die Definition des Begriffs "Notstand" im Kanton Aargau genügend klar formuliert ist.» Letztlich müsste immerhin geklärt werden, was eine «Krisensituation» von einer «Notstandslage» unterscheidet

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die virtuelle oder hybride Durchführung einer Gemeinderatssitzung voraussetzungslos möglich sein soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen